



Kostentabelle für die Benutzung der Atemschutz-Übungsanlage gültig ab 01.06.2022

Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr.

Gemäß §8 der Feuerwehrsatzung der Stadt Weingarten stellt die Jugendfeuerwehr eine Jugendordnung auf. Diese ist vom Feuerwehrausschuss zu beschließen und wird vom Oberbürgermeister erlassen.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definitionen der Aufgaben § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Alle Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung der Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wird. Gelebt werden muss der Inhalt von den Kindern und Jugendlichen, wie auch von den Betreuern bzw. dem Leitungsteam.

Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

I. Lehrgänge nach FwDV

ohne Gestellung der A.-Geräte; pro Teilnehmer und Durchgang

- a) Unkostenbeitrag bis 6 Teilnehmer 29,81 €
- b) Unkostenbeitrag ab 7 Teilnehmer 17,88 €

II. Übungsdurchgänge

ohne Gestellung der A.-Geräte; pro Teilnehmer und Durchgang

- a) Unkostenbeitrag bis 6 Teilnehmer 29,81 €
- b) Unkostenbeitrag ab 7 Teilnehmer 17,88 €



III. Sonstige Gebühren

a) Pressluftatmer je Durchgang	25,70 €
b) Atemschutzmaske je Durchgang	10,52 €
c) Lungenautomat je Durchgang	10,70 €
d) Füllen von Atemschutzflaschen 6 l-Flaschen 300 bar	8,39 €

Bei den oben genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt die jeweils gültige Umsatzsteuer.

IV.

Für vereinbarte Übungstermine, die nicht wahrgenommen werden, wird ein Streckenpauschale in Höhe v. 70 € berechnet.

V.

In der Grundvergütung sind die Kosten für die Benutzung der Umkleieräume, Duschen, WC usw. enthalten.

Im August 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Verordnung vorgenommen worden.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll